

-■■■■' Preisordnung Nr. 914.

— Anordnung über die Preisberechnung der aus der Handwerksrolle in die Gewerberolle überführten Betriebe —

Vom 21. Januar 1958

§ 1

Für die Preisberechnung der Betriebe, die auf Grund der Bestimmungen der Achten Durchführungsbestimmung vom 27. November 1957 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. I S. 651) in der Handwerksrolle gelöscht und in die Gewerberolle überführt werden (nachstehend „überführte Betriebe“ genannt), gelten die für die privaten Industriebetriebe bestehenden Preisvorschriften.

§ 2

Generelle Preisvorschriften, die nur für die privaten Industriebetriebe gelten, sind für die überführten Betriebe vom Zeitpunkt ihrer Überführung in die Gewerberolle an verbindlich.

§ 3

(1) Soweit generelle Preisvorschriften nicht bestehen, sind die überführten Betriebe verpflichtet, bei den für die Preisbildung zuständigen staatlichen Organen Antrag auf Erteilung einer Preisbewilligung für ihre Erzeugnisse und Leistungen zu stellen.

(2) Dies gilt auch, wenn die Betriebe nach einer generellen Preisvorschrift verpflichtet sind, sich Kalkulationselemente bestätigen zu lassen bzw. wenn die Berechtigung zur Preisberechnung an den Besitz bestätigter Kalkulationselemente gebunden ist.

(3) Für die Antragstellung gilt die Anordnung vom 22. Februar 1955 über das Preisantragsverfahren der privaten Industriebetriebe (GBl. II S. 90).

§ 4

(1) Soweit generelle Preisvorschriften nicht bestehen, sind die überführten Betriebe berechtigt, vier Monate lang, gerechnet vom Zeitpunkt ihrer Überführung in die Gewerberolle an, die Preise zu berechnen, die nach den bis zu ihrem Ausscheiden aus der Handwerksrolle angewandten Preisregelungen zulässig waren. Im übrigen gelten jedoch vom Zeitpunkt ihrer Überführung in die Gewerberolle an die für die privaten Industriebetriebe gültigen Bestimmungen des allgemeinen Preisrechts.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt auch im Falle des § 3 Abs. 2.

(3) Die Anträge auf Erteilung einer Preisbewilligung nach § 3 Abs. 1 sind auf der Grundlage der in den ersten drei Monaten nach Überführung in die Gewerberolle erfaßten Kosten im Verlauf des vierten Monats zu stellen.

(4) Die mit der Preisbildung beauftragten staatlichen Organe sind berechtigt, die Frist für die Vorlage der Preisanträge um höchstens weitere zwei Monate zu verlängern. Während dieses Zeitraumes dürfen die zulässigen Preise nach Absätzen 1 und 2 weiterhin berechnet werden.

(5) Bei fristgerechter Stellung eines vollständigen Antrages nach § 3 Abs. 3 dürfen die Preise nach Absätzen 1 und 2 bis zum Inkrafttreten der zu erteilenden Preisbewilligungen weiterhin berechnet werden.

§ 5

(1) Soweit die überführten Betriebe Erzeugnisse herstellen oder Leistungen durchführen, für die die privaten Industriebetriebe verbrauchsabgabepflichtig sind, die Betriebe des Handwerks jedoch nicht, entsteht die Verbrauchsabgabepflicht für die überführten Betriebe gegenüber dem Rat des Kreises bzw. dem Rat des Stadtkreises, Abteilung Finanzen, vom Zeitpunkt der Überführung in die Gewerberolle an.

(2) Soweit die Bestimmungen des § 4 Absätze 1 und 2 zur Anwendung kommen, entsteht bei der Herstellung verbrauchsabgabepflichtiger Erzeugnisse oder bei der Durchführung von Leistungen die Verbrauchsabgabepflicht vom Zeitpunkt der Erteilung einer Preisbewilligung nach § 3 Abs. 1 an.

(3) Die Sätze der Verbrauchsabgaben gibt der Rat des Kreises bzw. der Rat des Stadtkreises, Abteilung Finanzen, bekannt.

§ 6

Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1958

Der Staatssekretär für örtliche Wirtschaft
Kasten

Anordnung
über die Registrierung der Binnenflotte.
Vom 11. Februar 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Fahrzeuge der Binnenflotte (Transportflotte und Technische Flotte) unterliegen — unabhängig von ihrem baulichen Zustand — der Registrierpflicht.

(2) Bei Zweifeln über die Registrierpflicht und über die Art der Registrierung entscheiden die im § 2 Abs. 1 genannten Stellen.

§ 2

(1) Die Registrierung erfolgt bei den Wasserstraßenhauptämtern Berlin und Magdeburg und beim Wasserstraßenamt Stralsund. Sie ist von den Besitzern der in § 1 genannten Fahrzeuge oder von geeigneten Vertretern bei einer dieser Stellen zu beantragen. Die Vertreter haben eine Vollmacht vorzulegen.

(2) Bei der Antragstellung sind folgende Papiere vorzulegen:

- a) Schiffspäß (Registrierpaß; bei Fahrzeugen der Technischen Flotte: Fahrtausweis),
- b) Eichschein,
- c) Schiffsbrief oder Kaufvertrag,
- d) Schiffsklasseattest,
- e) Gewerbeerlaubnis,
- f) Bordliste,
- g) Pachtvertrag,
- h) Arbeitsschutzprüfbericht.

Darüber hinaus sind alle Unterlagen vorzulegen, in denen die Registriernummer zu verändern ist.

§ 3

In der Zeit vom 13. Februar bis 30. April 1958 werden die Fahrzeuge der Binnenflotte (Transportflotte und Technische Flotte) neu registriert.